

# Finanzordnung

des

**FC Borussia Buir 1919 eV**

in der

**Fassung vom 19.01.2022**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	2
§ 2 Haushaltsplan	2
§ 3 Jahresabschluss	3
§ 4 Verwaltung der Finanzmittel	3
§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel	4
§ 6 Zahlungsverkehr	4
§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten	5
§ 8 Spenden	5
§ 9 Inventar	5
§ 10 Zuschüsse	5
§ 11 Inkrafttreten	5

## **§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Haushaltsplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr gem. Satzung §1 Abs. 3) muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins beinhaltet die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen. Diese werden im Gesamtvorstand beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. November für das folgende Jahr beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
4. Die Beratung über die Entwürfe sollte bis zur 3. Dezemberwoche stattfinden.
5. Vom Gesamtverein werden folgende grundsätzlichen Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
  - 5.1 Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
  - 5.2 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
  - 5.3 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
  - 5.4 Zuschuss für die Anschaffung von Sportkleidung
  - 5.5 Übungsleiter-Ausbildung
  - 5.6 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
  - 5.7 Beiträge an die Fachverbände
  - 5.8 Versicherungen und Steuern
  - 5.9 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
  - 5.10 Aufwendungen für Ehrungen
  - 5.11 Kosten der Geschäftsstelle
  - 5.12 Kosten der Geschäftsführung
  - 5.13 Betriebs- und Energiekosten

6. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
  - 6.1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
  - 6.2 Fahrgeldentschädigung
  - 6.3 Spielerspesen
  - 6.4 Werbekosten
  - 6.5 Strafgelder
  - 6.6 Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
  - 6.7 Geschenke
  - 6.8 gesellige Abteilungsveranstaltungen
  - 6.9 Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
7. Wenn Abteilungen, die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom geschäftsführenden Vorstand gezwungen werden, höhere Abteilungsbeiträge festzusetzen.
8. Das Ergebnis der Beratung des Gesamtvorstandes wird zur Beschlussfassung dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt. Der geschäftsführende Vorstand legt dieses Ergebnis der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor.

### **§ 3 Jahresabschluss**

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 22 Abs. 3 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, aus besonderem Anlass auch unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

### **§ 4 Verwaltung der Finanzmittel**

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Der 1. Kassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise dokumentiert.
4. Zahlungen werden vom 1. Kassierer nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Abteilungsweise Sonderkassen bzw. Sonderkonten (z.B. bei Großveranstaltungen) können befristet geführt werden. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben von Sonderkassen ist den gewählten Kassenprüfern gemäß der jeweiligen Abteilungsordnung nach §19 Abs. 4 der Vereinssatzung vorzulegen und zu prüfen.

6. Die Löschung von Sonderkonten sollte grundsätzlich spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung und der erfolgten Prüfung erfolgen.

## **§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und gebucht.
2. Abteilungsbeiträge werden über die Vereinshauptkasse gebucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.
3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse gebucht. Sie stehen jedoch der betreffenden Abteilung zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
4. Die Abteilungen sind nach Rücksprache mit dem Vorstand berechtigt, selbständig Werbeverträge oder Sponsoring-Leistungen abzuschließen.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

## **§ 6 Zahlungsverkehr**

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Hauptkassierer sollte der Abteilungsleiter oder ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes (außer der Hauptkassierer/1. Kassierer) die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die Rechnungen sind dem Hauptkassierer/1. Kassierer, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen. Eine spätere Abrechnung erfolgt nur in Ausnahmefällen in begründeten Umständen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Hauptkassierer/1. Kassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

## **§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten**

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
  - a. dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 700,-
  - b. dem geschäftsführenden Vorstand bis zu einem Betrag von € 5.000,-
  - c. dem Gesamtvorstad bis zu einem Betrag von € 10.000,-
  - d. der Mitgliederversammlung bei einem Betrag in Höhe des Vereinsvermögens
  - e. der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

## **§ 8 Spenden**

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

## **§ 9 Inventar**

1. Die Erfassung des Inventars des Gesamtvereines wird mit Umzug in neue Sportstätten angestrebt. Dabei sind dann alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

## **§ 10 Zuschüsse**

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

1. Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am ..... in Kraft.